

Ahndungsmöglichkeiten nach dem Verwarnungsgeldkatalog der Berliner Ordnungsämter bei fehlendem Winterdienst

Hinweis: Unbeschadet nachstehender Verwarnungsgeldoptionen, besteht nach den Umständen des Einzelfalles auch die Möglichkeit der Durchführung eines förmlichen Bußgeldverfahrens (OWI-Anzeige).

Dies gilt insbesondere für alle hinsichtlich „Tatschwere“ weitergehenden Verstöße.

1.	Verspäteter Winterdienst bis zu 1 Stunde an Werktagen oder bis zu 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	30 €
2.	Nichteinhalten der erforderlichen Breite oder sonstiger unzureichender Winterdienst	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	35 €
3.	Vorschriftswidriges Anhäufen von Schnee oder Eis vor Ein- und Ausfahrten, auf Radwegen, neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sowie innerhalb von Fußgängerzonen	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	25 €
4.	Unterlassen des Freimachens von Hydranten sowie der Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	20 €
5.	Unzureichender Winterdienst in Haltestellenbereichen	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	20 €
6.	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Breiten an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen	§ 4 Abs. 1, 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1	25 €